

## **Erste Änderungssatzung der Lehrauftragsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 24.08.2023**

Aufgrund des § 55 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Änderung der Lehrauftragsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Lehrauftragsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 30.05.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 17. Jahrgang, Nr. 2 vom 15.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Lehrbeauftragte erhalten für eine Einzelstunde:

- a) mit Lehraufgaben vergleichbar einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 23,00 bis 40,00 €,
- b) mit Lehraufgaben vergleichbar mit Hochschul-lehrer\*innen je nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad 30,00 bis 63,00 €,
- c) mit Lehraufgaben von besonderer Bedeutung oder für besonders belastungsintensive Lehraufgaben 45,00 bis 80,00 €.

Kriterien für die Vergabe der Lehraufträge in den drei Kategorien werden von den Fachbereichen festgelegt.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung wurde am 24.08.2023 vom Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Halle (Saale), 24.08.2023

Prof. Bettina Erzgräber

Rektorin

## **Neufassung der Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik vom 05.07.2023**

Auf Grund der §§ 27 i. V. m. 67a und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst beschlossen.

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzung und Studienbeginn

§ 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation

§ 4 Studieninhalte und Qualifikationsziele

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen Studienpläne

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung (DPO) das Studium für den Studiengang Malerei / Grafik mit seinen Studienrichtungen:

- Malerei
- Grafik
- Malerei / Glas
- Textile Künste
- Buchkunst

und für den Studiengang Plastik mit seinen Studienrichtungen:

- Bildhauerei / Figur
- Bildhauerei / Materialität und Raum
- Keramik
- Zeitbasierte Künste
- Schmuck

(2) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad

Diplom für Bildende Kunst Malerei / Grafik  
Studienrichtung

bzw. Diplom für Bildende Kunst Plastik  
Studienrichtung

## §2

### Zulassungsvoraussetzung und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Immatrikulationsordnung der Hochschule nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Befähigung gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung).

(3) Das Studium organisiert sich in Studienjahren. Ein Studienbeginn ist darum in der Regel nur zum Wintersemester möglich.

## §3

### Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienorganisation

(1) Die künstlerischen Studiengänge sind im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren.

(2) Die Aufnahme in das erste Semester des grundständigen Studiums ist nur mit Beginn des Wintersemesters möglich. Bewerber\*innen, die innerhalb ihres Studiums von einer anderen, vergleichbaren Hochschule zu wechseln beabsichtigen, können auch im Sommersemester immatrikuliert werden. Dazu muss das Einverständnis der\*des Professor\*in der Studienrichtung vorliegen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird im Studienplan mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung ausgewiesen. Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungszeitraumes beträgt 10 Semester.

(4) Die Studiengänge gliedern sich in 4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium und 2 Semester Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit (Präsentation und Kolloquium).

(5) Das Lehrangebot wird pro Semester bereitgestellt. Für die Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester ein Verzeichnis erstellt, aus dem die Zuordnung zu den Studienfächern und den Studienjahren, der Verpflichtungsgrad und der Zeitumfang ersichtlich ist. Der Zeitumfang wird in Semesterwochenstunden (SWS) von je 45 Minuten angegeben. Die Veranstaltungen können fortlaufend oder als Blockveranstaltungen in festgelegten Zeiteinheiten angeboten werden.

## §4

### Studieninhalte und Qualifikationsziele

(1) Die Inhalte der Studiengänge werden unter Federführung der am Studiengang beteiligten Lehrenden des Fachbereiches Kunst formuliert, durch den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat bestätigt und mit einer Entscheidung des Senats in Kraft gesetzt.

(2) Die quantitative und zeitliche Abfolge und Zuordnung der Studienfächer zum Grund- und Hauptstudium erfolgt in einem Studienplan als Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau des Studiums.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die\*der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zum eigenständigen Studium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Durch das Studium sollen sich die Studierenden die für die künstlerische Tätigkeit notwendige Qualifikation und gründliche Fachkenntnisse aneignen. Sie sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Studiengangs zu erkennen und nach künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden interdisziplinär zu arbeiten.

(5) Das Studium soll der\*dem Studierenden ermöglichen, ihre\*seine Studien weitgehend individuell zu gestalten, sich auf die wandelnden Anforderungen des

Berufsfelds vorzubereiten und ein eigenständiges Urteilsvermögen zu entwickeln.

- (6) Die Studierenden können wählen
- im Grundstudium den Zeitpunkt der Prüfungen (spätestens bis Ende des 4. Semesters), die Art und den Zeitplan der wissenschaftlichen Grundlagenbildung entsprechend der vom Fachbereich festgelegten Prüfungstermine
  - im Hauptstudium den Zeitpunkt der Fachprüfungen (spätestens bis Ende des 8. Semesters) entsprechend der von der Hochschule festgelegten Prüfungstermine
  - im gesamten Studium die Teilnahme an Forschung und Lehre entsprechend den Themenangeboten und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie an studiengang- und fachübergreifenden Angeboten.

## §5

### **Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen**

(1) Zur Förderung der Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit ist es Studierenden möglich, künstlerische, wissenschaftliche und fachspezifische Lehrangebote anderer Studiengänge — nach Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden — zu belegen.

(2) Sollen dadurch Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ersetzt werden, so ist hierzu eine Absprache mit den Lehrenden der zu ersetzenden Lehrveranstaltungen notwendig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Teilnahmebescheinigung bzw. Benotung führen die Lehrenden des Studiengangs durch, in dem die entsprechenden Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen erbracht worden sind, können bei der Zulassung zum Studium angerechnet werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit/ Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Die Übertragung von Leistungspunkten in SWS erfolgt anhand der ECTS-Tabelle (Anlage 2).

## §6

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

(1) Für die Studiengänge sind die Zäsuren

- Vordiplomprüfung
- Diplomprüfung mit den Bestandteilen:
  1. Fachprüfung des Hauptstudiums
  2. Diplomarbeit einschließlich der Präsentation und des Kolloquiums

inhaltlich im Studienplan ausgewiesen.

(2) Die Bedingungen für eine Prüfung oder Teilnahmebescheinigung im jeweiligen Lehrgebiet (Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen, Pflichtkonsultationen usw.) sind vor Durchführung der Lehrveranstaltungen zu Semesterbeginn durch die Lehrenden festzulegen und den Studierenden online bekannt zu machen.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 05.07.2023 und am 24.08.2023 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik vom 04.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 10. Jg., Nr. 2 vom 16.05.2011, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung vom 04.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 19. Jg., Nr. 6 vom 25.11.2020, außer Kraft.

Halle (Saale), 24.08.23  
Prof. Bettina Erzgräber  
Rektorin

Anlagen

1. Studienplan Bildende Kunst / Angaben in SWS
2. Studienplan Bildende Kunst / Angaben in ECTS

**Anlage 1 – Studienplan Bildende Kunst / Angaben in SWS  
für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik (Diplom) im Fachbereich Kunst**

Semester	Vordiplomprüfung				Hauptstudiumsabschluss				Diplomprüfung		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
<b>Fachstudium</b>	6	6	12	12	18	18	18	18	15	15	<b>138*</b>
Studiengang Malerei / Grafik	36 SWS incl. Fachkunde (12 SWS)  2 LN Fachstudium (P)  1 LN Fachkunde (P)  Bis zum Vordiplom sind 36 SWS und 3 LN (P) nachzu- weisen.  Falls Fachkunde nicht im an- gegebenen Umfang angebo- ten wird, können die SWS auch über die Grundlagen abgedeckt werden. Falls mehr Fachkunde belegt wer- den muss, geht dies von den SWS des Fachstudiums ab.				2 LN Fachstudium (P)				Diplomarbeit (künstlerisch- praktisch)		
Malerei / Glas											
Buchkunst											
Grafik											
Malerei											
Textile Künste											
Studiengang Plastik											
Bildhauerei / Figur											
Bildhauerei / Materialität und Raum											
Keramik											
Schmuck											
Zeitbasierte Künste											
<b>Bildnerische Grundlagen</b>	12	12	9	9	Auch im Hauptstudium kön- nen noch LV der Grundlagen besucht werden. Insgesamt sind 42 SWS und 7 LN (P) nachzuweisen.						<b>42*</b>
Zeichnung und Grafik	42 SWS 7 LN (P)										
Malerei	Bis zum Vordiplom sind mind. 30 SWS und 5 LN (P) nachzuweisen.										
Plastik											
Fotografie											
Zeitbezogene Medien											
<b>Kunstwissenschaften</b>	2	2	2	2	2	2	2	2	Diplomarbeit (schriftlich)		<b>24*</b>
Kunstgeschichte	4 SWS		1 LN		4 SWS.		1 LN				
Philosophie	4 SWS		1 LN		4 SWS.		1 LN				
Wahlpflichtbereich (u.a. Kunstgeschichte, Philosophie, Kolloquium, Design- und Architektur- geschichte, kunstwiss. Exkursionen, Kunstvermittlung)	8 SWS										
<b>Gesamt SWS</b>	20	20	23	23	22	22	22	22	15	15	<b>204</b>

\* Die SWS der Lehrveranstaltungen des Fachstudiums und der Bildnerischen Grundlagen sind jeweils durch 3 und/oder 6 teilbar. Die SWS der Lehrveranstaltungen der Kunstwissenschaften sind jeweils durch 2 teilbar. Die Anzahl der SWS wird im Lehrangebot angegeben.

**Anlage 2 – Studienplan Bildende Kunst / Angaben in ECTS  
für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik (Diplom) im Fachbereich Kunst**

Semester	Vordiplomprüfung				Hauptstudiumsabschluss				Diplomprüfung				
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
<b>Fachstudium</b>	12	12	12	11	28	27	28	27	23	23			
Studiengang Malerei / Grafik									Diplomarbeit (künstlerisch- praktisch)				
Malerei / Glas													
Buchkunst													
Grafik													
Malerei													
Textile Künste													
Studiengang Plastik													
Bildhauerei / Figur													
Bildhauerei / Materialität und Raum													
Keramik													
Schmuck													
Zeitbasierte Künste													
<b>Bildnerische Grundlagen</b>	16	15	16	16									
Zeichnung und Grafik													
Malerei													
Plastik													
Fotografie													
Zeitbezogene Medien													
<b>Kunstwissenschaften</b>	5		5		5		5		5		5		
Kunstgeschichte									Diplomarbeit (schriftlich)				
Philosophie													
Wahlpflichtbereich (u.a. Kunstgeschichte, Philosophie, Kolloquium, Design- und Architektur- geschichte, kunstwiss. Exkursionen, Kunstvermittlung)	4												
<b>Gesamt ECTS</b>	30	30	30	30	31	31	31	31	28	28	<b>300</b>		